

Gesetzliche Normen für Festlichkeiten in der mittelalterlichen Stadt am Beispiel Nürnbergs

Manuela Pezzetto

Das Leben im Mittelalter war weitaus intensiver vom Gegensatz „Arbeits-/Alltag“ und „Fest/Feiertag“ geprägt als dies heute der Fall ist; durch die starke religiöse Ausrichtung des Lebens kommt den kirchlichen Feier-, Fast- und Bußtagen eine große Bedeutung zu. Insgesamt waren, je nach Region circa 80-100 Tage im Jahr arbeitsfrei, da kirchliche Feiertage zu begehen waren, bzw. auf die großen kirchlichen Festtage (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) eine ganze arbeitsfreie Woche folgte. Erst im Spätmittelalter, vor allem in Zusammenhang mit dem Aufblühen des Handels und der damit verbundenen Idee von Gewinnsteigerung, versuchte man, die Anzahl der arbeitsfreien Tage zu verringern.¹ Welche Feste und Feiertage waren nun in der mittelalterlichen Stadt von Bedeutung:

- Religiöse Feste im Jahreskreis wie Sonntage, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Marienfeiertage;
- Feste mit religiösem Hintergrund, mit starker Verbindung zum bäuerlich geprägten Leben, die allerdings auch in der Stadt relevant waren: Aussaat, Erntedank, Abgabetage für Zehente (Hl. Michael, Martin, Maria Lichtmess);
- private Feste wie Taufe, Kindbettfeier, Hochzeit, Begräbnis;
- öffentliche Feste wie Volksfeste, Jahrmärkte, Kirchweihfeste, Fastnacht, Prozessionen, Gesellentänze, Bruderschaftsfeierlichkeiten.²

Die Orte, an denen gefeiert wurden, waren mannigfaltig, einerseits wurden viele Feste auf öffentlichen Plätzen begangen, sei es am Kirchplatz, dem Rathausplatz und den oft eigens angelegten „Lindenplätzen“, andererseits gab es gerade auch bei den „privaten“ Feiern, wie dem Kindbett oder der Hochzeit auch das eigene Haus als Ort des Festes. Gegen Ende des Mittelalters wurden dann auch eigene Gebäude für Festzwecke errichtet, seien es Festräume in Rathäusern oder auch Tanz-, Braut- oder Hochzeitshäuser. Nicht zu vergessen sind gerade in Zusammenhang mit den Baderitualen rund um die Hochzeit dann auch die Badehäuser.³

¹ Vgl. Christian Rohr, *Festkultur des Mittelalters*. Graz 2002, 18-19.

² Ebd. 17-18.

³ Ebd. 23-27.

Das Ziel meiner Untersuchung ist es, die Normen, die die Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert für die Ausrichtung von Festlichkeiten innerhalb der Stadt setzen zu untersuchen und mit der aus der Literatur bekannten Situation in anderen Städten des deutschsprachigen Raumes zu vergleichen. Ich möchte gleich zu Beginn darauf verweisen, dass in den Nürnberger Ordnungen des 13. und 14. Jahrhunderts nur auf Feiern zur Hochzeit, zum Kindbett, und zum Begräbnis eingegangen wird, in der Ordnung aus dem 15. Jahrhundert gibt es dann noch einen Abschnitt, der sich mit den Karnevalsfeiern auseinandersetzt.⁴

Prinzipiell kann man festhalten, dass sich die Obrigkeiten in den Städten offensichtlich bemüht fühlten, den Feiernden Einhalt zu gebieten, dies ist aus den Einleitungen zu verschiedensten Stadtordnungen herauszulesen. Die Gründe dafür waren vielfältig.

Sehr wichtig waren finanzielle Erwägungen. Die Ausgaben für die Ausrichtung der Hochzeit durften eine gewisse Höhe nicht überschreiten, denn es sollte sich niemand finanziell übernehmen und verschulden, was der städtischen Wirtschaft insgesamt zum Schaden gereicht hätte. Durch die Kosteneinschränkungen sollte auch die Anzahl der Eheschließungen gesteigert werden. Religiöse und moralische Gründe waren ebenfalls wichtig, Sünden wie Eitelkeit, Genusssucht, Koketterie, Müßiggang durften nicht überhand nehmen. Diese Gründe werden auch in der Einleitung zur „Hochzeitsordnung für die Stadt und Vorstadt“ aus dem 15. Jahrhundert genannt.⁵

Neithard Bulst hat einen Überblick über die Festordnungen aus deutschen Städten erstellt, aus dem ersichtlich wird, dass zwischen 1200 und 1500 in über 70 deutschen Städten über 500 Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisordnungen verfasst wurden. Davon entfallen ca. 50-60 % auf Hochzeiten, 30-35% auf Taufen und Kindbettfeiern und 10-15% auf Begräbnisfeierlichkeiten.⁶

Was sind nun die Bereiche, die man mit den Ordnungen zu regeln versucht? Zunächst werden Zahl und Qualität der Gäste festgelegt, dann wird die Dauer der Feierlichkeiten bestimmt, sie darf eine gewisse Anzahl von Tagen nicht überschreiten. Auch die Art der Bewirtung und die Menge und der maximale Wert der Speisen werden reglementiert. Der finanzielle Aufwand für Ge-

⁴ Joseph Baader, Die Nürnberger Polizeiordnungen aus dem XIII bis XV Jahrhundert (= Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart LXIII) Stuttgart 1861; abgekürzt: NPO; Werner Schultheiß, Satzungenbücher und Satzungen aus dem 14. Jahrhundert (=Quellen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 3) Nürnberg 1965, abgekürzt: Satzungen.

⁵ NPO 51. Neithard Bulst, Feste und Feiern unter Auflagen. Mittelalterliche Tauf-, Hochzeits- und Begräbnisordnungen in Deutschland und Frankreich, in: Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposium des Mediävistenverbandes, hg. von D. Altenburg, J. Jarnut und H.-H. Steinhoff. Sigmaringen 1991, 48. Anke Keller, Von verbotenen Feierfreuden. Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisverordnungen im Frankfurt am Main und Augsburg des 14. und 16. Jahrhunderts. Heidelberg 2012, 88-89; Rohr, Festkultur 20.

⁶ Bulst, Feste und Feiern unter Auflagen 40.

schenke wird eingeschränkt,⁷ und die Ausgaben für Spielleute, Getränke, Kerzen etc. werden limitiert.⁸

Vergehen gegen die Ordnungen wurden mit Geldstrafen für Gastgeber und Gäste bestraft, wobei die Strafen je nach Stadt unterschiedlich aussahen. Um die Umsetzung der Verordnungen auch kontrollieren zu können, griff man auf unterschiedliche Kontrollmechanismen zurück: einerseits wurde durch den meist doch auch öffentlichen Charakter der Feierlichkeiten (sei es beim Kirchgang oder bei Feiern in Gasthäusern) ein Verstoß relativ leicht ersichtlich, andererseits ließ man die Veranstalter der Feierlichkeiten schon ab dem 13. Jahrhundert einen Eid auf Einhaltung der Ordnungen ablegen. Der Bräutigam oder der Vater musste z.B. in Göttingen am Freitag nach der Hochzeit oder der Taufe einen Ledigungseid ablegen. Die Ordnungstexte wurden im späten Mittelalter nicht nur verlesen, sie lagen auch im Rathaus auf, sodass sich die Veranstalter mit den Regeln vertraut machen und ihren Eid darauf schwören konnten.⁹ Bei Nichterscheinen zur Eidleistung oder Verstoß gegen die Verordnungen wurde eine Strafzahlung fällig. Da aber auch Meineide geleistet wurden, kam es immer wieder auch zur Einsetzung von städtischen Kontrolloren, das konnten Ratsbeauftragte, Kämmerer, Turmwächter oder selbst Ratsherren sein, auch verdeckte Kontrolloren wurden in manchen Städten eingesetzt. Das Ausmaß der Strafen ist in den verschiedenen Städten unterschiedlich, man findet auch Hinweise auf Strafreduktionen und Teilzahlungsmöglichkeiten, allerdings fehlt bisher eine wirkliche Aufarbeitung der Quellen, was die Strafen gegen Ordnungsverstöße betrifft.¹⁰

Vergleicht man die Regelungen aus verschiedenen Städten so kann man im Laufe der Jahrhunderte in den meisten Fällen eine Verschärfung der Ordnungsbestimmungen feststellen.¹¹ Allein die Länge der einzelnen Abschnitte zeigt eine weitaus detailliertere Ausgestaltung der jüngeren Gesetzestexte.

Im Folgenden sollen die Bestimmungen der Nürnberger Polizeiordnungen vom 13. bis zum 15. Jahrhundert zu den Festlichkeiten anlässlich von Hochzeiten, Kindbett und Kindstaufen sowie Begräbnissen untersucht werden. Die Festordnungen finden sich in den Nürnberger Polizeiordnungen im Unterkapitel „Sittenpolizei“ und sind in 2 Abschnitte geteilt: das 13. und 14. Jahrhundert werden zusammengefasst,¹² das 15. Jahrhundert wird extra behandelt.¹³

⁷ Vgl. Satzungen 236.

⁸ Bulst, Feste und Feiern unter Auflagen 41-42; Keller, Feierfreuden 97-98.

⁹ Bulst, Feste und Feiern unter Auflagen 44.

¹⁰ Ebd. 44-47.

¹¹ Vgl. Keller, Feierfreuden 101-118; Bulst, Feste und Feiern unter Auflagen 43-44. Vgl. auch die unterschiedlichen Bestimmungen in den NPO.

¹² NPO 59-69.

¹³ NPO 69-121.

HOCHZEITEN

Wenden wir uns zuerst den Feierlichkeiten rund um die Eheschließung zu. Wie schon eingangs erwähnt, nehmen die Bestimmungen zur Hochzeit den meisten Raum ein, im 13. und 14. Jahrhundert finden sich 21 Absätze, die die Hochzeit regeln sollen, im 15. Jahrhundert sind es 33 Unterpunkte, die sehr ins Detail gehen. Dazu kommt noch eine Ordnung, die den Besuch einer auswärtigen Hochzeit untersagt.

Die Ordnungen des 13. und 14. Jahrhunderts enthalten Bestimmungen, die die Geschenke an Braut und Bräutigam regeln, so dürfen beispielsweise keine Geschenke vor der Hochzeit gemacht werden. Die Schwiegereltern dürfen dem Schwiegersohn keinen silbernen Gürtel geben und die Braut darf weder Silber am Gewand tragen noch Feh und andere genannte Verzierungen an der Kleidung anbringen, tut sie es doch, soll all dieser Schmuck wieder entfernt werden.

Die Braut darf zur Hochzeit nicht mehr als eine Brautjungfer mitnehmen, hält sie sich nicht daran, muss sie eine Strafzahlung leisten. Gleichzeitig wird festgelegt, dass Dienstmägde nicht zur Hochzeit zugelassen sind, auch darauf wird eine Strafe ausgesprochen:

*Ez sol auch kain frowe ze hohzeiten mit ir niht mer maide fieren und haben denne aine maget ane ob si bei ir hat ain erber tohter, deu ir oder ires wirtes niegin ist. Swie vil si mer megde hat so muoz si ie geben 1x haller von der maide. Ez sol auch dekain dienstmagt ze hohzeiten raien noch tanzten in der burger raien oder tantz, oder si muoz geben zwene schillinge.*¹⁴

Geregelt ist auch wie die Braut mit Kleidung ausgestattet sein darf/ muss:

*Swenne ain frowe oder man ain tohter hin ze manne gibt, der schol man me nihz geben leingewandes denne ain rockelein und ain mursnitz und hemde swie vil man wil.*¹⁵

Am leichtesten konnten sich Familien durch ein zu hohes Heiratsgut finanziell übernehmen, daher bestimmten die Stadtväter dass es einen gewissen Anteil an den Einkünften und dem Vermögen nicht übersteigen durfte.¹⁶ Auch die Anzahl und die Qualität der Hochzeitsgäste waren den Familien nicht freigestellt, welche Familienmitglieder und Freunde jeder der Ehepartner einladen durfte, bestimmten die Ordnungen. Interessant ist hier, dass die des 13. und 14. Jahrhunderts sich nur auf die Hochzeit an sich konzentrierten, im Gegensatz dazu befassten sich die Bestimmungen des 15. Jahrhunderts auch intensiv mit der Verlobung. Als Gäste wurden in Nürnberg die Eltern und Schwiegereltern, Schwiegersohn und Schwiigertochter und Geschwister akzeptiert. Wer andere Gäste einlud, vor allem auch Knechte, Mägde oder Anmen, musste 10 lb Haller Strafe leisten, zusätzlich müssten die Gäste je 1 lb zahlen. Auch die Speisen-

¹⁴ NPO 60; Satzungen 182.

¹⁵ NPO 60; Satzungen 150.

¹⁶ Satzungen 150.

folge durfte ein gewisses Maß an Üppigkeit und Kostspieligkeit nicht überschreiten, ebenso wurden die Dauer der Feier und die Anzahl der Spielleute reglementiert. Es gab auch Regelungen für den Kirchgang nach dem Vollzug der Ehe und für die Badezeremonie.¹⁷

In einer Ergänzung der Polizeiordnungen aus dem Jahr 1388 wird festgehalten, dass eine Braut, die vom Land oder einer anderen Stadt nach Nürnberg einheiratet, 4 Wochen lang noch gekleidet sein darf, wie sie möchte, dann aber den Vorgaben der Nürnberger Luxusordnungen folgen muss. Außerdem darf niemand seine Tochter mit einem auswärtigen Mann verheiraten, wenn dieser nicht eine Bestätigung der Herkunftsstadt über seine eheliche Geburt und seinen guten Leumund vorlegen kann.¹⁸

Die Ordnung aus dem 15. Jahrhundert erklärt einleitend, warum sie erlassen wurde. Die bisher erlassenen Ordnungen hatten offensichtlich nur für die Bürger gegolten und den „gemainen Mann“ nicht betroffen und da

daraus denn demselben gemainen man durch versawmmus seiner arbeit mit kirchgengen, costen, zerungen, erung, schenckungen und ander darlegung manigfaltig scheden und unrat ..., geflossen sein, und um „solichs hinfüro zu vermeyden unnd zu fürkommen, ...

wurde die neue Ordnung erstellt und sollte nun für alle *on undterschaid* gelten.¹⁹

Es folgt eine Aufstellung der Geschehnisse bei der Verlobung und eine genaue Festlegung, wer der Braut und dem Bräutigam gratulieren darf und wie diese Gratulanten bewirtet werden dürfen. Weiters werden Geschenke vor der Hochzeit untersagt, nur der Ehering ist bis zum Vollzug der Ehe als Geschenk gestattet.²⁰ Im 15. Jahrhundert gehen die Verordnungen soweit, dass sie vorgeben, wie viele Pferde die Tanzlader benützen dürfen, wieviel Geld Braut und Bräutigam für Essen und Trinken ausgeben dürfen.²¹ Zum Hochzeitskirchgang dürfen je 12 Männer und 12 Frauen mitgebracht werden, dem Bräutigam und seinen Begleitern wird es untersagt, am Hochzeitstag vor der Heirat in einer Wirtschaft zu speisen. Interessanterweise wird die Anzahl der zum Hochzeitsmahl gelandenen Gäste nicht dezidiert numerisch eingeschränkt, sondern nur mit den erlaubten Verwandtschaftsbezeichnungen festgelegt. Was allerdings festgehalten wird, das sind verbotene Speisen: von Rebhühnern über verschiedene Arten von Geflügel bis hin zu Reh oder Hirsch. Ein Kappaun pro Tisch ist erlaubt, wenn jemand kein Fleisch isst, dann darf man dieser Person bis zu zwei Gänge mit Fisch servieren. Auch die Weinsorten werden festgelegt. Es wird dem Brautpaar untersagt, den in die Hochzeit involvierten Menschen (Orgelspieler, Stadtknechte, etc.) Essen zu schicken. Die Spielleute sollen aus der Stadt sein

¹⁷ NPO 60-62. Satzungen 150-151; 182-184; 257-260. Vgl. dazu auch Keller, *Feierfreuden* 57-69; Bulst, *Feste und Feiern* unter Auflagen 42-43.

¹⁸ Satzungen 262.

¹⁹ NPO 71.

²⁰ NPO 73.

²¹ NPO 73ff.

oder mit dem Bräutigam oder der Braut von auswärts kommen, allerdings wird im gleichen Absatz erlaubt, auch auswärtige Spielleute einzusetzen.²² Auch im 15. Jahrhundert werden die Geschehnisse nach der Hochzeit, von Nachfeiern bis zum Bad geregelt.

Eine besondere Regelung gilt den auswärtigen Hochzeiten. Wenn also ein Bürger oder eine Bürgerin in eine andere Stadt heiratet, dann dürfen nur die engsten Verwandten eingeladen werden und mit zur Hochzeit kommen. Festgelegt wird auch, dass die Hochzeitsgesetze der Stadt Nürnberg, die die Kleider, Anzahl der Gäste und Geschenke regeln, dann auch in der fremden Stadt für die Nürnberger gültig sind.²³

KINDBETT UND TAUFE

Die Regelungen des 13. und 14. Jahrhunderts zur Tauffeier sind schnell abgehandelt, es gibt hierzu nämlich nur einen Absatz, der lediglich die Zahl der Gäste beschränkt:

Es sol auch ze kainer kinttauffe mer gen denne vier frawen unde die gevatern, und auch nit mer manne denne vier man und die gevatern. Swer daz bricht, der gibt funf pfunt und der da mit get, der geit ain pfunt, ez sei frowe oder man. Ez sol auch zu einer ieclichen kint tauf niht mer frawen mit gen dann vier frawen und vier man hintz dem wein, bei der vorgeantanten puez.²⁴

Im 15. Jahrhundert erstrecken sich die Bestimmungen dann über sechs weitaus detailliertere Abschnitte. So wird es untersagt, das Kind in Seidentüchern oder einem Tuch das mit Seide, Perlen, Gold oder Silber verziert ist, zur Taufe zu tragen,²⁵ auch sind nur 12 Frauen zur Taufe zugelassen und drei Frauen, die währenddessen bei der Mutter bleiben.²⁶

Rigoros ist das Verbot der Anwesenheit von Männern bei der Taufe, mit Ausnahme von Kindsvater und Paten:

Es soll fürbas kain mannssbilde mit ainicher kynndtauff geen oder dabey sein, aussgenommen der vater des kynnds, das getawfft wirdet, und der gefatter desselben kynnds.²⁷

Damit sollten möglicherweise ausufernde Feiern rund um das Kindbett und die Taufe verhindert werden. Aus diesem Grund wurde auch bestimmt, dass die Frauen, die mit dem Kind aus der Kirche kamen, nur mit Lebkuchen und bestimmtem Wein bewirtet werden durften. Keinesfalls wollte der Rat, dass sich zahlreiche Menschen beteiligten, er fürchtete wohl Unruhe in den engen Gassen.

²² NPO 72-84.

²³ NPO 86-87.

²⁴ NPO 59; Satzungen 148; 184. Und eine Ergänzung aus dem Jahr 1388 Satzungen 259.

²⁵ Lt. Satzungen 265 schon Ende des 14. Jahrhunderts.

²⁶ NPO 69-70.

²⁷ NPO 69-70.

Daher durften nur folgende Personen eingeladen werden die Mutter und das Neugeborene zu besuchen: die Mutter der Wöchnerin, Großmutter, Schwager und Schwägerin, Geschwister und Paten. Auch für diesen Anlass gibt es wieder eine Auflistung der zu kredenzenden Speisen, für ungeladene Gäste sehen die Regelungen wieder andere Bewirtung vor.

Wie bei den Hochzeiten wird darauf geachtet, dass nicht zu kostbare Geschenke gemacht werden, ab einem gewissen Wert darf das Geschenk der Paten nicht mehr akzeptiert werden. Auch die Geschenke, die andere Besucher *den Kynden auf die Wiege legen*, werden kontrolliert. Die Dauer des Kindbetts wird auf zwei Monate beschränkt.²⁸

BEGRÄBNISSE

Auch dafür sind die Regelungen im 13. und 14. Jahrhundert überschaubar, es wird festgelegt, wieviel man für die Kerzen ausgeben darf, wie viele Kerzen es sein dürfen und dass man nur am 7. und am 30. Tag nach dem Tod, sowie am Jahrestag eine Kerze aufs Grab stellen darf. Festgehalten wird auch, dass niemand in einer Kirche, es sei Pfarr- oder Klosterkirche, begraben werden darf, außerdem darf niemand zur Totenklage auf den Gräbern sitzen.²⁹

Die Verordnung des 15. Jahrhunderts stellt zu Beginn klar, dass die neue Ordnung erlassen wurde, da es über die Zeit zu immer größeren Feiern und Ansammlungen von Menschen in den Häusern der Verstorbenen gekommen ist. Da dies aber die *henndel und geschefte* der Besucher einschränkt, sollen diese Zusammenkünfte in Zukunft nicht mehr in diesem Ausmaß erlaubt sein. Es sollen also nur mehr folgende Männer in das Haus des Verstorbenen eingelassen werden: der leibliche Vater, Ehemänner, Großväter, Söhne, Enkel, Brüder, Schwäger, Schwiegersöhne und die im Haus lebenden Männer, andere Männer können nur am Tag der Bestattung in die Kirche kommen. Zu den Treffen am siebenten und dreißigsten Tag nach dem Tod und dem Jahrtag sind nur die Eltern, Großeltern, Kinder und Ehegatten zugelassen, sonst soll sie niemand besuchen, noch zur Kirche begleiten.³⁰

Es soll niemand, der in das Haus des Verstorbenen kommt bewirtet werden, die Strafe bei Missachtung dieser Regel liegt immerhin bei 10 Gulden, für die eingangs erwähnten Bestimmungen liegt die Pönale nur bei 3 Gulden.

Die Ordnung regelt in den folgenden Abschnitten genau, wie viel für ein Begräbnis ausgegeben werden darf, es dürfen auch nur zwei Seelschwestern beim Leichnam sein, jede der beiden soll für Lohn, Essen und Trinken nicht mehr als 12 Pfennig, an den beiden Gedenktagen nicht mehr als 8 Pfennig erhalten. Außerdem sollen sie nicht mehr zwischen dem Begräbnis und dem 7. Tag danach am Grab sitzen.

²⁸NPO 70-71. Vgl. dazu Keller, *Feierfreuden* 71-74 und 126-127.

²⁹NPO 67-68; Satzungen 158.

³⁰NPO 109-110.

Interessant ist auch, dass festgesetzt wird, dass kein Bürger und keine Bürgerin ein eigenes Leichentuch haben sollen, sondern dass die Pfarre das Leichentuch ausgeben soll; diese Leichentücher dürfen auch nur zwischen dem Begräbnis und dem siebenten Tag ausgebreitet werden und dann noch einmal am dreißigsten Tag. Weitere Bestimmungen befassen sich mit dem erlaubten Maximalwert der Leichenschilder und wo diese aufgehängt werden dürfen, auch die Größe des Schildes muss vom Rat genehmigt werden.³¹

Abschließend soll hier noch festgehalten werden, dass sich die angeführten Bestimmungen auf die Stadt Nürnberg beziehen, dass diese in anderen Städten teils ähnlich, teils jedoch auch durchaus unterschiedlich ausfallen. Ein umfassender Vergleich mit anderen Städten oder eine detaillierte Schilderung der einzelnen Festabläufe muss hier ausbleiben.

³¹ NPO 110-114. Vgl. dazu Keller, *Feierfreuden* 75-77 und 106.

MEDIUM AEVUM
QUOTIDIANUM

67

KREMS 2014

HERAUSGEBEN
VON GERHARD JARITZ

GEDRUCKT MIT UNTERSTÜTZUNG DER KULTURABTEILUNG
DES AMTES DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

niederösterreich kultur

Titelgraphik: Stephan J. Tramèr

ISSN 1029-0737

Herausgeber: Medium Aevum Quotidianum. Gesellschaft zur Erforschung der materiellen Kultur des Mittelalters, Körnermarkt 13, 3500 Krems, Österreich. Für den Inhalt verantwortlich zeichnen die Autoren, ohne deren ausdrückliche Zustimmung jeglicher Nachdruck, auch in Auszügen, nicht gestattet ist. – Druck: Grafisches Zentrum an der Technischen Universität Wien, Wiedner Hauptstraße 8-10, 1040 Wien.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Margit J. Smith, A Very Portable Boethius: <i>De consolatione philosophiæ</i> , MS 84 at the Beinecke Library of Rare Books and Manuscripts at Yale University	6
Melitta Weiss Adamson, Lost in Translation? The Arrival of Byzantine Viniculture in Fifteenth-Century Bavaria	26
Ilse Aiglsperger, Kirche und Vergnügen: Mäßigung des Vergnügens in theologisch-didaktischen Schriften am Beispiel Bertholds von Regensburg	37
Käthe Sonnleitner, Das rechte Maß: Der Umgang spätmittelalterlicher Städte mit Vergnügungsstätten am Beispiel Nürnbergs	48
Manuela Pezzetto, Gesetzliche Normen für Festlichkeiten in der mittelalterlichen Stadt am Beispiel Nürnbergs	58
Anschriften der Autorinnen	66

Vorwort

Der vorliegende Band von *Medium Aevum Quotidianum* beinhaltet zwei Schwerpunkte. Zum einen vermittelt er wichtige Forschungsergebnisse zu Alltag und materieller Kultur des Mittelalters aus dem nordamerikanischen Raum. Margit J. Smith lässt uns an ihren Untersuchungen teilhaben, welche sie seit Jahren zu einer der bedeutendsten internationalen Spezialistinnen zum mittelalterlichen Beutelbuch haben werden lassen. Melitta Weiss Adamson, eine der anerkanntesten Vertreterinnen der Forschung zum mittelalterlichen Nahrungswesen, analysiert komparativ eine bayerische deutschsprachige Handschrift des 15. Jahrhunderts zu Weinbau und Weinkultur. Dieselbe stellt eine Übersetzung von Burgundio von Pisa, *De vindemiis*, aus dem 12. Jahrhundert dar, welches letzteres Werk auf Teilen der *Geoponika*, einem byzantinischen landwirtschaftlichen Handbuch des 10. Jahrhunderts, beruht.

Der zweite Schwerpunkt des Bandes vermittelt die überarbeiteten deutschsprachigen Versionen dreier Vorträge von Vertreterinnen der Universität Graz, welche dieselben beim internationalen Medieval Congress 2013 an der Universität Leeds zum Hauptthema des Kongresses, "Pleasure", präsentierten. Alle drei Beiträge beschäftigen sich mit der Auseinandersetzung von kirchlichen bzw. städtischen Autoritäten des süddeutschen Raumes mit Vergnügen und Festlichkeit und damit auftretenden gesellschaftlichen Problemen.

Gerhard Jaritz